

Liebe Eltern,

es gibt viele gute Gründe dem eigenen Kind die Möglichkeit zu geben für einen längeren Zeitraum im Ausland eine Schule besuchen. Neben den vielen Chancen gibt es bei dieser Entscheidung jedoch auch rechtliche Aspekte zu beachten. Die folgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen einen Überblick über diese Aspekte zu erhalten, können jedoch keinen Beratungstermin mit der Oberstufenleitung oder Oberstufenkoordination ersetzen.

Dass der Jahrgang der Einführungsphase (Jahrgang 11) sich für einen geplanten Auslandsaufenthalt empfiehlt, wird schon aus den besonderen Regelungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) deutlich. Wer in der Einführungsphase eine Schule im Ausland besucht, unterliegt den Bestimmungen des § 4. Auf Antrag kann die Pflicht zum Besuch der Einführungsphase um die Zeit des nachgewiesenen, **regelmäßigen** und **gleichwertigen** Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden.

- a) Die **erfolgreiche** Teilnahme am Unterricht folgender Fächer ist nachzuweisen:
 1. a.) in den beiden in Klasse 5 bzw. 7 begonnenen Pflichtfremdsprachen oder
b.) in einer der beiden Pflichtfremdsprachen und einer in Klasse 11 neu begonnenen Sprache, die bis zum Abitur fortgesetzt werden muss.
 2. in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Ge, Ek, Pol, Rel oder WuN)
 3. Mathematik
 4. in einem der drei Fächer Physik, Chemie und Biologie.
- b) Ist die Fortsetzung einer Fremdsprache im Ausland nicht möglich, so ist eine Verkürzung des Besuchs der Vorstufe um die Zeit des Auslandsaufenthaltes nur dann möglich, wenn neben den Unterrichtsverpflichtungen der Kursstufe die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sek I – Bereich fortgeführten Fremdsprache entweder in der Vorstufe oder der Kursstufe erfüllt werden kann.
- c) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.
- d) Erstreckte sich der regelmäßige und gleichwertige Schulbesuch im Ausland auch auf das gesamte 2. Schulhalbjahr, so kann der Eintritt in die Kursstufe ohne Versetzung erfolgen.
- e) Bei der Wahl der Prüfungsfächer kann die Schule Ausnahmen zulassen, falls das gewählte Fach in der Vorstufe im Ausland nicht betrieben werden konnte.

Kurzfristige Beurlaubungen (bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben davon unberührt und unterliegen der Entscheidung der Schulleitung. Wird der Aufenthalt vor den Osterferien angetreten, erhalten die Schülerinnen und Schüler Ganzjahresnoten in allen belegten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Tornow
Leiter der Sekundarstufe II

Rechtliche Bestimmungen

für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe I, die nach einem längeren Schulbesuch im Ausland in der Einführungsphase (11. Klasse) in die Qualifikationsphase eintreten möchten.

Verordnung (VO-GO)	Ergänzende Bestimmungen (EB VO-GO)
<p>§ 4 Schulbesuch im Ausland</p> <p>(1) Die Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, jedoch nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>(3) ¹Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. ²Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.</p> <p>(4) Im Fall [...] der Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.</p> <p>(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.</p>	<p>Zu § 4</p> <p>4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.</p> <p>4.3 Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren ist eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder • in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c, • in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, • in Mathematik, • in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie. <p>Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.</p> <p>4.4 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 5 erfüllt werden soll.</p>

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Ich/wir beantrage/n eine Beurlaubung für meine(n)/unsere(n) Tochter/ Sohn

Name: _____ Vorname(n): _____

Geb.dat: _____ Klasse: _____ eMail-Adresse: _____

um eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen.

Zeitraum (bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> 1. Halbjahr Klasse 11 | <input type="radio"/> ___ Monate im ersten Halbjahr |
| <input type="radio"/> 2. Halbjahr Klasse 11 ¹ | <input type="radio"/> ___ Monate im zweiten Halbjahr |
| <input type="radio"/> 1. und 2. Halbjahr Klasse 11 ¹ | |

(¹ Nach der Rückkehr rücken die Schülerinnen und Schüler im Regelfall in die Qualifikationsphase auf, sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe beschrieben sind. Eine Versetzung in die Qualifikationsphase kann jedoch nicht erfolgen.)

Abreisedatum: _____

Rückkehrdatum: _____

(Die Beurlaubung erstreckt sich auf jeweils drei Schultage vor dem Abreisetermin und drei Schultage nach dem Abreisetermin.)

Land: _____

Name und Anschrift der Schule: _____

Angaben können ggf. nachgereicht werden sobald sie feststehen. Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes müssen Sie einen Nachweis über den Schulbesuch Ihres Kindes im Ausland beibringen (Zeugniskopie, sonstige Bescheinigung, Formblatt der Helene-Lange-Schule über belegte Unterrichtsfächer).

.....
Datum

.....
Unterschrift/en des/r Antragsteller/s (Erziehungsberechtigte)

Name und Adresse der Auslandsschule:

Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht einer Schule im Ausland für:

Name: _____

Vorname: _____

	<i>Unterrichtsfach</i>	<i>Belegt (Halbjahre)</i>	<i>Wochen- stunden</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme:</i>
1.	Englisch			
2.	Französisch oder Spanisch ¹ (als fortgeführte Fremdsprache)			
	oder eine neu begonnene Fremdsprache			
3.	ein gesellschaftswissenschaftliches Fach ² :			
4.	Mathematik			
5.	Biologie, Physik oder Chemie ¹ :			
6.	weiteres Fach:			
7.	weiteres Fach:			
8.	weiteres Fach:			
9.	weiteres Fach:			
10.	weiteres Fach:			
^{1.} Unzutreffendes streichen				
^{2.} z.B. Geschichte, Geographie, Politik, u. ä.				

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bescheinigt.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift